

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

1. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0080/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Gefahrgutverordnung See - GGVSee, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. August 1995 (BGBl. I, S. 1077)
- insbesondere §19 und IMDG-Code deutsch(Amdt 27-94) -,
- Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I, S. 1025)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -,
- Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -.

2. Antragsteller

UCON AG Containersysteme KG
Gustav-Rivinius-Platz 2

D-77756 Hausach(Schwarzwaldbahn)

3. Hersteller

UCON AG Containersysteme KG
Gustav-Rivinius-Platz 2

D-77756 Hausach(Schwarzwaldbahn)

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung : BP 1550/45°

Grundmaße mm : 1200 x 1200

Höhe	mm	:	1792
Fassungsraum	l	:	1550
höchstzulässige Bruttomasse	kg	:	2000

Werkstoff des
Packmittelkörpers : 1.4301, 1.4541, 1.4571 (DIN 17 441)

Zeichnungen des Antragstellers

86.109.044-2b vom 08.03.1988 (Schüttgut-KTC BP 1550/45°)

86.264.016-3x vom 06.11.1991 (Tank BPO 1550 l)

85.055.64-3 vom 04.05.1988 (Untergestell für BPO)

86.042.106-4 vom 21.05.1991 (Hersteller-Schild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgendem Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 174/S.88 der APRAGAZ Brüssel; Bau-, Hebe-, Dichtheits-, Stapeldruck- und Fallprüfung vom 21.01.1988

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o.g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM/0080/11A vom 25.11.1991.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel

(IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

11A /Y/..../D/UCON1/BAM 0080/4770/2000

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des UN- Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tank-schild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch, Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von **1,20 kg/dm³** nicht überschritten werden.
(Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Entfällt.
- 8.7 Die gefertigten Großpackmittel (IBC) der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC)

nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBI. I, S. 2121) in Verbindung mit der "Technischen Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438).

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahn-verkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) fest-gelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jeder-zeitigen Widerrufs erteilt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbeleh-rung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 12.12.1995

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe III.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium III.13
Bewertung von Gefahr-
gutgroßpackmitteln

Im Auftrag:

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Dipl.-Ing. D. Stammler

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. D. Stammler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)